

Personalrat Schulen Herr Kuckero

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
19.12.2005

**Initiativantrag: Erhöhung der Lehrerstundenzuweisung Ihr Schreiben vom 19.12.2005**

Bremen, 19. Januar 2006

Sehr geehrter Herr Kuckero,

mit einem Initiativantrag vom 19.12.2005, hier eingegangen am 23.12.2005, beantragen Sie, in der Stundenzuweisung für die bremischen Schulen den Anteil der für Aufgaben der Schulentwicklung und für weitere besondere Aufgaben ausgewiesenen Stunden bzw. Lehrervollzeiteinheiten um 4 % zu erhöhen.

**Ich widerspreche Ihrem Antrag.**

Der Antrag ist sowohl unzulässig als auch unbegründet.

I. Zulässigkeit

Ihr Antrag ist unzulässig, weil er nicht der Mitbestimmung unterliegt.

Ihr Antrag ist als Initiativantrag gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 BremPersVG zu verstehen. Danach kann der Personalrat Maßnahmen beantragen, die der Mitbestimmung unterliegen. Gemäß § 67 Abs. 1 BremPersVG ist die Beteiligung des Personalrats in Haushaltsangelegenheit nur als Mitwirkung ausgestaltet, nicht jedoch als Mitbestimmung. Diese Bestimmung ist Ausfluss des im Grundgesetz verankerten Demokratieprinzips. Danach findet das Mitbestimmungsrecht des Personalrats dort seine Grenze, wo das Parlament tätig wird (siehe auch Beschluss BVerfG vom 24.05.1995 — 2 BvF 1/92 zum Mitbestimmungsgesetz in Schleswig-Holstein). Gemäß Art. 131 BremLV obliegt die Haushaltsaufstellung dem Parlament als Gesetzgeber.

II. Begründetheit

Darüber hinaus ist der Antrag unbegründet.

Die neuen Regelungen und strukturellen Veränderungen führen nicht zu einem erhöhten Zeitbedarf. Sie betreffen vielmehr die inhaltliche Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung der Arbeit der Lehrkräfte. Solche Veränderungen gehören zum Berufsbild des Lehrers und der Lehrerin und sind im Rahmen der festgelegten Arbeitszeit wahrzunehmen.

Soweit sich dennoch tatsächliche Mehrbelastungen in der Arbeit ergeben sollten, wird diesen im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen (Festlegung im Orientierungsrahmen für das jeweilige Schuljahr) durch Lehrerstundenzuweisungen für besondere Aufgaben der Schulentwicklung und durch die Gewährung von Anrechnungsstunden für Lehrkräfte Rechnung getragen.

Mit freundlichem Gruß  
in Vertretung Köttgen

## Der Senator für Bildung und Wissenschaft *Personalrat -Schulen*

Der Personalrat —Schulen beim Senator für Bildung und Wissenschaft  
Emil-Waldmann-Str. 3 28195 Bremen

**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Auskunft  
erteilt Herr  
Kuckero

An den  
Senator für Bildung und Wissenschaft  
-SV

PR Schulen  
Tel 361 6044  
Fax 361 16291

Bremen, 01.02.2006

### **Initiativantrag des Personalrats vom 19.12.05**

Sehr geehrter Herr Staatsrat,

nach Auffassung des PR-Schulen ist der Initiativantrag sowohl zulässig als auch begründet.

#### **Zulässigkeit:**

Es geht im Antrag nicht um die Beteiligung des Personalrats an Haushaltsangelegenheiten, sondern um die Organisation des Personaleinsatzes. Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Lehrerstellen bzw. Lehrerstunden in Unterrichtsbedarf und Sonderbedarf wird von der Bildungsbehörde in einfachem Verwaltungshandeln vorgenommen und anschließend der Deputation zur Kenntnis gegeben. In vielen anderen Bundesländern erfolgt diese Zuweisung in Form einer Verordnung.

#### **Begründetheit:**

In den vergangenen 10 Jahren hat die Bildungsbehörde den Sonderbedarf (Leitung, Entwicklung, Fördern) von 1018 auf 451, d.h. um 567 Stellen gekürzt. Der Anteil des Sonderbedarfs an der Lehrerzuweisung ist dadurch von 21,75 auf 10,87% gesunken. Gleichzeitig ist der Umfang der außerunterrichtlichen Aufgaben durch die neuen Gesetze und Verordnungen nicht etwa entsprechend halbiert, sondern sogar stark ausgedehnt worden. Ihre Ausführung, dass „die neuen Regelungen ... *nicht zu* einem erhöhten Zeitbedarf führen, ist sachlich falsch. Der Senator für Bildung hat selbst mehrfach auf die erhöhten Anforderungen hingewiesen. Hieraus ergibt sich zwingend, dass eine Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung und gleichzeitige Erfüllung der gewachsenen außerunterrichtlichen Aufgaben für die Beschäftigten zu einer dauerhaften Überschreitung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit führen muss.

Der Personalrat -Schulen hat im Rahmen seiner Mitbestimmung darauf zu dringen, dass es zu einer solchen, durch eine unangemessene Organisation des Schulbetriebes verursachten dauerhaften Überschreitung nicht kommt. Sollte der Gesetzgeber sich nicht in der Lage sehen, für die neuen außerunterrichtlichen Aufgaben zusätzliche Stellenkontingente zur Verfügung zu stellen, so muss der Dienstherr auf anderem Wege, z.B. durch die Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung oder durch die Reduzierung der außerunterrichtlichen Anforderungen, die Einhaltung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sicherstellen.

Wir bitten bis zum 14.02.2006 um eine Antwort.

Mit freundlichem Gruß  
Kuckero (Vorsitzender)